



Infoblatt: Datenschutz bei Unterschriftenaktionen

Bürgerinnen und Bürger, die für eine Initiative, ein Volks- oder ein Bürgerbegehr eine Unterschriftenaktion durchführen möchten, sind häufig unsicher, welche datenschutzrechtlichen Vorgaben gelten. Mit unserem Infoblatt möchten wir Ihnen eine praxisnahe Übersicht anbieten.

Denken Sie bereits an die Anforderungen des Datenschutzes, wenn Sie eine Unterschriftenliste erstellen. Überlegen Sie, welche Angaben wirklich erforderlich sind. So vermeiden Sie es, Daten zu erheben, die Sie nicht benötigen. Ausreichend sind üblicherweise Name, Adresse und Unterschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Unterschriftenaktion. Pro Bogen sollten nicht mehr als acht Eintragungen möglich sein. Zudem sollte jeder Unterschriftenbogen mit dem Vermerk versehen werden:

„Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Bürgerbegehr / die Initiative XYZ verarbeitet werden.“

Bei Auslage der Unterschriftenlisten müssen Sie beachten, dass diese nicht ohne Aufsicht ausgelegt werden dürfen. Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die auf den Unterschriftenbögen enthaltenen personenbezogenen Daten nicht kopiert, fotografiert, abgefilmt, abgeschrieben o.ä. werden. Dies kann am einfachsten sichergestellt werden, indem die bisherigen Unterschriften mit einem Blatt Papier verdeckt werden.

Auch bereits ausgefüllte Listen müssen so verwahrt werden, dass sie vor einem unbefugten Zugriff geschützt sind.

Darüber hinaus sind die Informationspflichten des Art. 13 DSGVO zu erfüllen, d.h. die Personen, die sich auf den Unterschriftenlisten eintragen, müssen gleichzeitig u.a. folgende Informationen erhalten:

- Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle für die Unterschriftenaktion,
z. B. Name des Organisators des Bürgerbegehrens / einer verantwortlichen Person
- Zwecke der Datenverarbeitung sowie die Rechtsgrundlage (RGL)
z.B.: Verarbeitung zur Unterstützung der Bürgerinitiative XYZ, RGL: Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
- Empfänger der personenbezogenen Daten,
z.B. die Bürgermeisterin / die Landtagspräsidentin als Empfänger der Unterschriftenliste

- die Speicherdauer bzw. die Kriterien für deren Festlegung,
z.B. bis zur Übergabe der Unterschriftenliste (geplant im Mai d.J.)
- ein Hinweis auf das Recht zum jederzeitigen Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft
- eine Information über die Betroffenenrechte:
 - Auskunft
 - Berichtigung
 - Löschung
 - Einschränkung der Verarbeitung
 - Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - Recht auf Datenübertragbarkeit
- ein Hinweis auf das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Damit Sie diese Informationspflichten möglichst einfach erfüllen können, empfehlen wir ein Hinweisschild (mind. Im DIN A5-Format) neben den Unterschriftenbögen aufzustellen.

Die ausgefüllten Unterschriftenlisten müssen von den Helferinnen und Helfern zugriffssicher aufbewahrt und anschließend an die Organisatoren der Unterschriftenaktion weitergeleitet werden.

Sobald die Unterschriftensammlung abgeschlossen ist, leitet die Initiative die Unterschriftenlisten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an die zuständige Behörde (z.B. den Landtag, den Gemeinderat etc.) weiter. Eine darüberhinausgehende Datenverarbeitung (z.B. für einen Newsletter der Initiative oder Werbung) sowie eine Übermittlung der Daten an Dritte sind ausdrücklich verboten und dürfen weder durch die Initiative noch durch die Behörde, der die Unterschriftenliste übergeben wird, erfolgen.

Wenn Sie die Unterschriftenaktion im Rahmen eines Bürgerbegehrens nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder eines Volksbegehrens nach der Niedersächsischen Verfassung durchführen, müssen die einschlägigen Vorschriften hierzu beachtet werden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon 0511 120-4500
Fax 0511 120-4599
E-Mail an poststelle@lfd.niedersachsen.de schreiben